

Telefon 052 632 73 50
Fax 052 632 78 87
bruno.fissi@ktsh.ch

Schaffhausen, 25. Oktober 2011

Gesuchsteller: Gemeinderat Thayngen, 8240 Thayngen

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung auf den Grundstücken GB Thayngen Nr. 1401, Underem Wippel, Nr. 1442, 1443, 1444, 1448, 1451 und 1452, Steibruch.

I.

1. Mit Schreiben vom 9. August 2011 stellte der Gemeinderat Thayngen im Zusammenhang mit einer Revision des Zonenplans im Gebiet "Wippel" das Gesuch um Waldfeststellung auf den Grundstücken GB Thayngen Nr.1401, Underem Wippel, Nr. 1442, 1443, 1444, 1448, 1451 und 1452, Steibruch. Dem Gesuch beigelegt war ein Situationsplan 1 : 1'000 von Gloor + Winzeler, Dorfstrasse 33, 8259 Rheinklingen vom 12.07.2011 mit Eintrag der Waldgrenze im Bereich der Bauzone.
2. Damit die Waldgrenzen Rechtskraft erlangen, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Kantonsforstamt (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV).

II.

1. Grundlage für das Gesuch um Waldfeststellung bildet der dem Gesuch beigelegte Situationsplan. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt Nummer 33 vom 19. August 2011 ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen vom 19. August bis 18. Sep-

tember 2011 öffentlich aufgelegt. Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde mit Brief schriftlich über die Auflage informiert.

2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dardut, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen. Innert der Auflagefrist wurden weder Einwendungen erhoben noch die Zustellung des Waldfeststellungsentscheides verlangt.

III.

1. In diesem Verfahren gilt es, die Waldgrenze auf den Grundstücken GB Thayngen Nr. 1401, Underem Wippel, Nr. 1442, 1443, 1444, 1448, 1451 und 1452, Steibruch, zu klären.
2. In den Richtlinien des Kantonsforstamtes vom 6. April 1998 ist die Waldgrenze definiert. Sie verläuft 2 m ausserhalb der Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Wurzelstöcke. Dabei werden alle Waldbäume, die über 20 Jahre alt sind berücksichtigt.
3. Die Überprüfung durch das Kantonsforstamt zeigte, dass die Waldgrenze gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes festgelegt worden ist. Unter diesen Umständen steht einer Genehmigung der mit Gesuch vom 9. August 2011 beantragten Waldgrenze nichts im Wege.
Mangels Einwendungen und Zustellungsbegehren wird der Entscheid sofort rechtskräftig.

IV.

Es wird

v e r f ü g t:

1. Es wird festgestellt, dass die Waldgrenze auf den Grundstücken GB Thayngen Nr. 1401, Underem Wippel, Nr. 1442, 1443, 1444, 1448, 1451 und 1452, Steibruch gemäss dem Situationsplan 1 : 1'000 von Gloor + Winzeler, Dorfstrasse 33, 8259 Rheinklingen vom 12.07.2011 verläuft.

2. Der Gemeinderat Thayngen wird eingeladen, gestützt auf diese Verfügung die Waldgrenze in den Zonenplan einzutragen und die amtliche Vermessung bzw. Nachführung der Waldgrenze zu veranlassen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Thayngen, 8240 Thayngen
 - Planungs- und Naturschutzamt

Kantonsforstamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Tissi'.

Bruno Tissi

Kantonsforstmeister